

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00008 vom 18. Januar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00008

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00008 du 18 janvier 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00008 del 18 gennaio 2022

Regeste

Sanierung einer Abwasserleitung | Sanierung einer Abwasserleitung. Die Beschwerdeschrift entspricht den Anforderungen von § 54 VRG, weshalb dem Beschwerdeführer keine Nachfrist zur Verbesserung angesetzt werden musste. Angesichts der offensichtlichen Unbegründetheit der Beschwerde kann darüber indes auf dem Zirkularweg und mit summarischer Begründung entschieden werden (E. 1.2). Wie schon anlässlich des Rekurses beanstandet der Beschwerdeführer allein den dem Vollstreckungsbeschluss zugrunde liegenden, rechtskräftigen Sachbeschluss. Die entsprechenden Rügen hätte er jedoch im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens gegen letzteren vorbringen müssen. Dass der Sachbeschluss nichtig wäre, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Ebenso wenig beruft sich der Beschwerdeführer vorliegend auf ein unverjährbares und unverzichtbares verfassungsmässiges Recht. Schliesslich wendet er auch mit Beschwerde nicht ein, der Vollstreckungsbeschluss gehe über den Sachbeschluss hinaus oder stimme mit diesem nicht überein. Solches ist denn auch ebenfalls nicht ersichtlich. Gegen den Vollstreckungsbeschluss als solchen und die darin angeordneten Zwangsmassnahmen, deren Durchführung und Modalitäten gerichtete Rügen enthält die Beschwerde nicht (E. 2.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat er nicht verlangt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.